

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Stadt Schmalkalden**

Aufgrund der §§ 2,19, 20 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 09.02.2009 folgende Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schmalkalden“ und die Bezeichnung Hochschulstadt.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Rot eine 2-türmige silberne Burg mit blauem Dach und vier goldenen Turmknäufen, im offenen Tor einen gespaltenen Schild, darin vorn in Gold eine schwarze Henne mit rotem Kamm und roten Lappen auf einem grünen Dreieck, hinten in Blau einen neunmal von Silber und Rot geteilten, golden bekrönten und bewehrten Löwen.
- (2) Die Flagge der Stadt führt die Farben Blau, Weiß und Rot.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift \* Thüringen \* Stadt Schmalkalden \* und zeigt das Wappen der Stadt.

### **§ 3**

#### **Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich neben der Kernstadt Schmalkalden in folgende Ortsteile:
  1. Asbach
  2. Grumbach
  3. Mittelschmalkalden
  4. Mittelstille
  5. Möckers.
  6. Wernshausen
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 ThürKO. In diesen Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beträgt in den Ortsteilen
  1. Asbach 8 Mitglieder
  2. Grumbach 4 Mitglieder
  3. Mittelschmalkalden 6 Mitglieder
  4. Mittelstille 6 Mitglieder
  5. Möckers 4 Mitglieder.
  6. Wernshausen 10 Mitglieder.

Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden in geheimer Wahl gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:

1. Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des ThürKWG und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
2. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung und die Notwendigkeit, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen, durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
3. Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Nr. 1) teilnehmen.
4. Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahlen (Wahlleiter). Er wird hierbei von städtischen Bediensteten unterstützt.
5. Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
6. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
7. Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen und den Beruf der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere nach Nr. 1 wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und ggf. Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Ein städtischer Bediensteter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
8. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 ThürKWG entsprechend.
9. Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(6) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(7) Die in § 45 Abs. 6 Satz 1 und 2 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem *Ortsteilrat* zur Beratung und Entscheidung übertragen.

Für den Ortsteil Wernshausen obliegt dem Ortsteilrat Wernshausen neben den Zuständigkeiten nach § 45 Absatz 6 ThürKO auch das Recht zur Mitentscheidung in Form des Benehmens bei den Entscheidungen zur Festlegung der investiven Maßnahmen gemäß § 11 des Eingliederungsvertrages vom 17. Dezember 2007 sowie die Vornahme von Ehrungen im Wege der Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrenplakette (Auszeichnungen der ehemaligen Gemeinde Wernshausen).

(8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen.

## § 4

### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 ThürKWG entsprechend. Der schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Stadtrates zu erläutern. Der Bürgermeister prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die 8 Wochen beträgt. Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

(2) Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt die Stadtverwaltung Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

(4) Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(5) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des ThürKWG nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Stadtrat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

(6) Die Eintragungslisten sind bei der Stadtverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

(7) Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Stadtverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

(8) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende

kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(9) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Stadtverwaltung beauftragt werden.

(10) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ergehen kostenfrei.

## § 5

### **Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens 2 Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantworten.

## § 6

### **Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied (Vorsitzender), im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

## § 7

### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben den Verkauf und den Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen, wenn der Verkehrswert des Grundstückes 15. 000,- € nicht überschreitet und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 des Baugesetzbuches) erfolgt, zur selbständigen Erledigung.

## § 8

### Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen Ersten und einen Zweiten Beigeordneten.  
Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.
- (3) Der hauptamtliche Beigeordnete ist für die ihm vom Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereiche verantwortlich.

## § 9

### Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

## § 10

### Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  1. Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  2. Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
  3. Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
  4. Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
  5. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren...“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 11

### Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 80,- € sowie ein Sitzungsgeld von 16,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder der Fraktion (höchstens entsprechend der Anzahl der Sitzungen des Stadtrates). Mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 3 hinsichtlich Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag bzw. Pauschalentschädigung und Reisekosten entsprechend. Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 16,- €

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

1. der Vorsitzende eines Ausschusses	50,- €
2. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	100,- €
3. der Vorsitzende des Stadtrates	60,- €

(7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

1. Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles	
a) Asbach	400,- €
b) Grumbach	115,- €
c) Mittelschmalkalden	375,- €
d) Mittelstille	360,- €
e) Möckers	210,- €
f) Wernshausen	480,- €
2. ehrenamtlicher Beigeordneter	200,- €

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse erfolgt in den Tageszeitungen „Freies Wort“ und „Südthüringer Zeitung“. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteirates werden durch Aushang an der Verkündungstafel des Ortsteiles

Asbach	- Büro des Ortsteilbürgermeisters
Grumbach	- Bushaltestelle
Mittelschmalkalden	- Am Schützenhaus
. Haindorf	- Kirche
Mittelstille	- gegenüber Büro des Ortsteilbürgermeisters
. Breitenbach	- Bushaltestelle
Möckers	- Dorfmitte
Wernshausen	- Bahnhofstraße-Parkplatz Einkaufszentrum
. Niederschmalkalden	- Ernst-Thälmann-Straße – Alte Schule
. Helmers	- zwischen Wohnhaus Hauptstraße 9 und Bushaltestelle

öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet; sie darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen „Freies Wort“ und „Südthüringer Zeitung“, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise Anwendung.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses sowie den in Abs. 2 genannten Verkündungstafeln der Ortschaften. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### § 13

#### **Sprachform, In-Kraft-Treten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung, tritt, außer § 3 Abs.1 und 4 und § 11 Abs. 7, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 3 Abs. 1 und 4 und §11 Abs.7 tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. Mai 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2008, außer Kraft.

Stadt Schmalkalden, den 25.02.2009

Siegel der Stadt Schmalkalden

Kaminski  
Bürgermeister  
der Stadt Schmalkalden